

FR_GERICHTE 106 2015 111 vom 9. Dezember 2015

FR Kantonsgericht, 2015-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2015_111

FR: FR_GERICHTE 106 2015 111 du 9 décembre 2015

IT: FR_GERICHTE 106 2015 111 del 9 dicembre 2015

Regeste

Entscheid des Kindes- und Erwachsenenschutzhofs des Kantonsgerichts | Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde beim zuständigen Gericht, d.h. beim Kindes- und Erwachsenenschutzhof des Kantonsgerichts, Beschwerde erhoben werden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1] und Art. 14 Abs. 1 lit. d des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). b) Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 450b Abs. 2 ZGB). Der angefochtene Entscheid datiert vom 20. November 2015. Mit Postaufgabe der Beschwerde am 26. November 2015 wurde diese offensichtlich gewahrt. c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 450e Abs. 2 ZGB).

E. 2

a) Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, so weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein. Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar (Art. 449 ZGB). Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird von Gesetzes wegen insofern Rechnung getragen, als die Anordnung nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass sie nicht ambulant durchgeführt werden kann. Das Bundesgericht hat in einem Fall, in dem die Erwachsenenschutzbehörde eine fürsorgerische Unterbringung ins Auge gefasst hatte, bei der Auslegung von Art. 449 Abs. 1 ZGB in der geltenden Fassung die Praxis zu aArt. 397a ZGB übernommen: Die Einweisung zur Begutachtung ist somit auch unter dem geltenden Recht nur unter der (zusätzlichen) Voraussetzung zulässig, dass eine fürsorgerische Unterbringung ernsthaft in Betracht zu ziehen ist (Urteil BGer 5A_211/2014 vom 14. Juli 2014 E. 3.2.2). Ausserdem ist der Aufenthalt in der Einrichtung auf die absolut notwendige Zeit zu beschränken (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7062). b) Meldungen bei der Erwachsenenschutzbehörde über seltsames und aggressives Verhalten von Seiten der Beschwerdeführerin haben sich nach deren Spitalaufenthalt im Oktober Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 2014 gehäuft. Mehrere Male ist die Polizei auf ihr Verlangen, aber schliesslich vergebens, interveniert. Oft schwärzte sie ihre Nachbarin und damalige Beiständin an und unterstellte ihr verschiedenste Diebstähle. Sie blieb aber nicht

nur bei verbalen Attacken, sondern wurde gemäss Aussagen ihrer Fusspflegerin dieser gegenüber auch handgreiflich. Insofern ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass Klarheit über die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin und das Risiko einer Selbst- bzw. Drittgefährdung geschaffen werden muss. Es gilt abzuklären, ob eine stationäre Behandlung oder Betreuung, zum Beispiel in einem Wohn- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung, unausweichlich geworden ist. Die angehörten Ärzte gaben an, die Beschwerdeführerin sei krank und brauche medizinische Hilfe. Eine (indirekte) Selbstgefährdung ohne Behandlung und ohne Betreuung könne nicht ausgeschlossen werden. Eine fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin ist somit auch nach Instruktion des Beschwerdeverfahrens ernsthaft ins Auge zu fassen. Ausserdem ist die Anordnung einer ambulanten Begutachtung nach wie vor als erfolglos zu betrachten, zumal die Beschwerdeführerin eine solche Abklärung kategorisch ablehnt. Zu überprüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der angeordneten Unterbringung in zeitlicher Hinsicht. Die Beschwerdeführerin wurde am 20. November 2015 fürsorgerisch untergebracht. An ihrer Anhörung vom 9. Dezember 2015 bestätigte sie, mit dem Gutachter gesprochen zu haben. Gemäss telefonischer Auskunft von letzterem ist das Gutachten bis auf die Ergebnisse der von der Einrichtung vorzunehmenden Fähigkeitstests erstellt. Die behandelnden Ärzte erklärten jedoch, es sei bereits zwei Mal, am 2. und am 7. Dezember 2015, erfolglos versucht worden, die angeordneten Tests durchzuführen. Die Beschwerdeführerin wolle sich den Tests nicht unterziehen und arbeite mit der Psychologin nicht zusammen. Am 7. Dezember 2015 sei sie ausserdem zeitlich und örtlich nicht orientiert gewesen. Sie hätte sich verfolgt gefühlt. Kognitive Tests seien in diesem Zustand unmöglich. Die Beschwerdeführerin müsste behandelt werden. Dies sei aber im Rahmen des jetzigen Auftrags des Friedensgerichts (Unterbringung zwecks Erstellung eines Gutachtens) nicht möglich. Ein neues Datum für einen weiteren Versuch sei deshalb noch nicht vorgesehen (Protokoll vom 9. Dezember 2015, S. 4 f.). Unter diesen Umständen lässt sich eine länger als bis zum 21. Dezember 2015 andauernde Unterbringung nicht rechtfertigen. Es liegt nun am Gutachter, innerhalb dieser verbleibenden Zeitspanne und auf Grund der ihm aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen und sein Gutachten fertig zu stellen. Sollte die Begutachtung ergeben, dass eine fürsorgerische Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung unausweichlich ist, hat ausserdem die sachlich zuständige Behörde durch einen förmlichen Entscheid die Massnahmen von Art. 449 ZGB durch eine solche nach Art. 426 ff. ZGB zu ersetzen (vgl. FamKomm Erwachsenenschutz- STECK, 2013, Art. 449 N. 15). Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen und die Ziffer I. des angefochtenen Entscheids in dem Sinne abzuändern, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 449 ZGB in das stationäre Behandlungszentrum in 1633 Marsens zwecks Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens eingewiesen wird und spätestens am 21. Dezember 2015 zu entlassen ist.

E. 3

a) Die pauschal auf CHF 600.- festgesetzten Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Staat auferlegt. b) Mangels Aufwand und Antrag wird keine Entschädigung zugesprochen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziffer I. des Entscheids des Friedensgerichts des Seebezirks vom 20. November 2015 wird abgeändert. Er lautet nun wie folgt: I. A. _____ wird gestützt auf Art. 449 ZGB in das Stationäre Behandlungszentrum zwecks Erstellung eines

psychiatrischen Gutachtens eingewiesen. Sie ist spätestens am 21. Dezember 2015 zu entlassen. II. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt und dem Staat auferlegt. III. Es wird keine Entschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 9. Dezember 2015/cth Vize-Präsident Gerichtsschreiberin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.